

Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang 2026, Ausgabe 12/2026

Brake (Unterweser), den 29.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Gemeinsame Bekanntmachung

Am 13. September 2026 finden im Landkreis Wesermarsch in den Städten Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie in den Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland die Kommunalwahlen (Gemeinderäte, Ortsräte und Kreistag) sowie die Direktwahlen (Landrat und Bürgermeisterin/Bürgermeister) statt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brake (Unterweser) für die Haushaltsjahre 2026/2027

4

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Tel. 04401 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal www.brake.de ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser). Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Torsten Tschigor, Tel. 04401 102-201,

E-Mail: tschigor@brake.de.

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2026

finden im Landkreis Wesermarsch in den Städten Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie in den Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland die Kommunalwahlen (Gemeinderäte, Ortsräte und Kreistag), sowie die Direktwahlen (Landrat und Bürgermeisterin/Bürgermeister) statt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

1. Die Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie die Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland bilden jeweils einen Wahlbereich.
2. Die Gemeinden und Städte sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
Berne: 8, Brake: 10, Butjadingen: 9, Elsfleth: 14, Jade: 4, Lemwerder: 7, Nordenham: 21, Ovelgönne: 8, Stadland: 7.
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten **bis zum 23.08.2026** übersandt wurden, sind der Wahlbereich, der Wahlbezirk und der Wahlraum sowie die Barrierefreiheit des Wahlraumes angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerecht zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel **für die Direktwahl** enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl **zum Ortsrat** enthält die in der jeweiligen Ortschaft zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl zu den Vertretungen**, für die sie wahlberechtigt ist, bis zu **drei Stimmen** und für **die Direktwahl** eine Stimme.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/-n in der Weise ab, dass sie
 - 5.1 bei der **Wahl zu den Vertretungen**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!
 - 5.2 bei der **Direktwahl**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder Bewerber zur Wahl, wird mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt.
Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/-n nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet – finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zu entnehmen. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Die Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
12. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.
13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder oh-

ne deren geäußerte Wahlentscheidung für diese eine Stimme abgibt. Der Versuch ist bereits strafbar.

15. Erhält bei der Direktwahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet am 27. September 2026 eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenanteilen statt.

29. August 2026

Stadt Brake (Unterweser)

Schrabberdeich 1
26919 Brake (Unterweser)
Kurz
Bürgermeister

Stadt Elsfleth

Rathausplatz 1
26931 Elsfleth
Fuchs
Bürgermeisterin

Stadt Nordenham

Walther-Rathenau-Str. 25
26954 Nordenham
Siemen
Bürgermeister

Gemeinde Berne

Am Breithof 6
27804 Berne
Schierenstedt
Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen

Butjadinger Str. 59
26969 Butjadingen
Linneweber
Bürgermeister

Gemeinde Jade

Jader Str. 47
26349 Jade
Kaars
Bürgermeister

Gemeinde Lemwerder

Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder
Winkelmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Ovelgönne

Rathausstr. 14
26939 Ovelgönne
Stolorz
Bürgermeister

Gemeinde Stadland

Am Markt 1
26935 Stadland
Stindt
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Brake (Unterweser)
für die Haushaltsjahre 2026/2027**

Auf der Grundlage des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in der Sitzung am 18. Juni 2026 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	36.676.300	1.860.300		38.536.600
ordentliche Aufwendungen	37.421.000	191.800		37.612.800
außerordentliche Erträge	275.000			275.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	33.006.900	2.463.300		35.470.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.022.600	191.800		35.214.400
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	5.486.500	156.000		5.642.500
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	2.111.600	870.000		2.981.600
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	1.718.100			1.718.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	38.493.400	2.619.300		41.112.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	38.852.300	1.061.800		39.914.100

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	36.885.300	125.800		37.011.100
ordentliche Aufwendungen	36.869.700	342.700		37.212.400
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	36.001.700		688.200	35.313.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.460.000	342.700		34.802.700
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	3.967.700	4.000.000		7.967.700
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	6.264.400	3.500.000		9.764.400
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	2.296.700		500.000	1.796.700
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	1.783.100			1.783.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	42.266.100	2.811.800		45.077.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	42.507.500	3.842.700		46.350.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2026 gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2027 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.296.700 Euro um 500.000 Euro reduziert und damit auf 1.796.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2026 und 2027 nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für 2026 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000 Euro um 2.000.000 Euro reduziert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für 2027 nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden hier nur deklaratorisch aufgeführt und sind durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2 Gewerbesteuer	405 v. H.
-----------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wertgrenzen gemäß § 12 KomHKVO:

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	100.000 Euro
Auszahlungen für Baumaßnahmen	250.000 Euro

Brake (Unterweser), 19. Juni 2026

Michael Kurz
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brake (Unterweser) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wesermarsch am 24.08.2026 unter dem Aktenzeichen 30 11 02 – 11 erteilt worden:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 neu festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.796.700,00 € wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

1. – 9. September 2026

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Zimmer 1.20, öffentlich aus.

Brake (Unterweser), den 27.08.2026
Michael Kurz
Bürgermeister